

**Ergänzende Bestimmungen
der Verbandsgemeinde Wissen
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
vom 20. Juni 1980
i. d. F. vom 1. Januar 2002**

Ergänzende Bestimmungen der Verbandsgemeinde Wissen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, i. d. F. vom 01.01.2002

I.

Vertragsabschluss

(1) Die Verbandsgemeinde Wissen -nachstehend Verbandsgemeinde genannt-, vertreten durch die Stadtwerke Wissen GmbH, schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes -Mieter, Pächter, Nießbraucher- abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

(2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Verbandsgemeinde abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Verbandsgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Verbandsgemeinde auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

II.

Baukostenzuschuss

(1) Der Anschlussnehmer zahlt der Verbandsgemeinde bei Anschluss an das Leitungsnetz der Verbandsgemeinde einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

(2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

(3) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der vorsorgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

(4) Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst

sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss, mit Ausnahme der in Abs. 7 genannten Anschlussnehmer, wie folgt:

$$\text{BKZ (In €)} = \frac{X}{100} \times M \times \frac{K}{\sum M}$$

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Abs. 2

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

$\sum M$: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

(5) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.

(6) Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.

(7) Bei Anschluss von landwirtschaftlichen Betrieben, z.B. Aussiedlerhöfe und vergleichbare Abnahmestellen im Außenbereich, wird an Stelle eines auf der Basis der Frontmeterlänge (Abs. 4) errechneten Baukostenzuschusses, ein Baukostenzuschuss in Höhe von 70 % anteilmäßig von den Anschlussnehmern erhoben.

(8) Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Absätzen nach der Baukostenzuschussregelung gemäß § 1, Ziff. 1 bis 4 der Anlage 2 zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Verbandsgemeinde Wissen vom 22. Juli 1976. Die Höhe des Baukostenzuschusses ist in der Anlage zu diesen Ergänzenden Bestimmungen der Verbandsgemeinde Wissen festgesetzt.

III.

Hausanschluss

(1) Jedes Grundstück oder jedes Gebäude muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsgemeinde. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung auch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Verbandsgemeinde für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

(2) Der Antrag auf Wasserversorgung (Herstellung und Änderung des Hausanschlusses) muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Der Vordruck ist bei der Stadtwerke Wissen GmbH erhältlich.

(3) Der Anschlussnehmer erstattet der Verbandsgemeinde die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

(4) Der Anschlussnehmer bezahlt der Verbandsgemeinde die Kosten für Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

IV.

Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

V.

Wirtschaftliche Zumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.

VI.

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 30 Meter überschreitet.

VII.

Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

VIII.

Inbetriebsetzung

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

IX.

Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

X.

Nachprüfen von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gem. § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

XI.

Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Als Verzugskosten werden je Mahnung 2,50 EUR berechnet. Die Kosten für Nachinkasso und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung, sowie die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage, sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

XII.

Ablesung und Abrechnung

(1) Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in zwölfmonatlichen Zeitabständen (z.Z. um die Jahreswende). Die Verbandsgemeinde erhebt zweimonatliche Abschläge.

(2) Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge.

(3) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

XIII.

Laufende Entgelte

Als laufende Entgelte werden ein Grundpreis und ein Arbeitspreis berechnet. Die jeweilige Höhe ist in der Anlage zu diesen Ergänzenden Bestimmungen der Verbandsgemeinde Wissen festgesetzt.

XIV.

Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Ergänzenden Bestimmungen der Verbandsgemeinde Wissen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

XV.

Auskünfte

Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, der für die Berechnung der Abwassergebühren zuständigen Stelle den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

XVI.

Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Verbandsgemeinde oder einem von der Stadtwerke Wissen GmbH Beauftragten den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 der AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte oder Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

XVII.

Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, der Verbandsgemeinde oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am 16. jeden Monats bei der Stadtwerke Wissen GmbH zur Rechnungsstellung

vorzuzeigen, oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die Stadtwerke Wissen GmbH monatlich eine Kontrolle ausüben können.

XVIII.

Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Ergänzenden Bestimmungen außer Kraft.

Wissen, 06.05.2002

Verbandsgemeinde Wissen
- Wagener -
Bürgermeister